Beilage 821/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

des Ausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend das Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (O.ö. Umweltschutzgesetz 1996)

/Landtagsdirektion: L-272/25-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Grundsätzliches:

Wie im folgenden näher ausgeführt, wird es - bedingt einerseits durch die umfassende Novellierung des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1988 (siehe dazu die Erläuterungen zum II. Abschnitt), andererseits durch die geplante Einfügung eines eigenen Abschnitts betreffend den Zugang zu Informationen über die Umwelt (siehe dazu die Erläuterungen zum III. Abschnitt) - als sinnvoll erachtet, das O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 neu zu erlassen. Aufgrund des Nahebezugs der Bestimmungen betreffend die "Umweltinformation" zu den Regelungen des (bisherigen) Umweltschutzgesetzes 1988 sollen nämlich die beiden Regelungsbereiche in einem Gesetz zusammengeführt werden. Da auch die Novellierungen im (bisherigen) Kernbereich des Umweltschutzgesetzes 1988 weitreichend sind, und insbesondere zahlreiche Normen gestrichen bzw. an anderer Stelle Regelungen eingefügt werden, wird durch die Neuerlassung des Gesetzes als O.ö. Umweltschutzgesetz 1996

dessen Lesbarkeit beträchtlich erhöht und so ein Beitrag zur bürgernahen und praxisfreundlicheren Gestaltung der Gesetze geleistet.

2. **Zum II. Abschnitt:**

a) In den Jahren seit Inkrafttreten des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1988 hat die Bedeutung des Umweltschutzes im Bewußtsein der Menschen und als eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nochmals stark zugenommen. Dies kommt nicht zuletzt in den seither erlassenen Bundesgesetzen und Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes zum Ausdruck. Parallel dazu ist auch die Bedeutung der vom O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 eingerichteten O.ö. Umweltanwaltschaft als Wahrer der Interessen des Umweltschutzes auf Landesebene gestiegen. Zentrales Anliegen ist es daher, der Umweltanwaltschaft ein taugliches rechtliches Instrumentarium zur effektiven Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig werden im Sinn eines Abbaus überflüssiger bürokratischer Einrichtungen Regelungen über weitgehend wirkungslose Organe sowie ausgesprochen detaillierte Bestimmungen (insbesondere im Förderungsbereich) gestrichen und die Berichtspflichten gegenüber dem Landtag auf ein auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen vertretbares Maß gemindert.

b) An neuen Regelungen (gegenüber dem O.ö. Umweltschutzgesetz 1988) finden sich im wesentlichen:

- die Erweiterung der Rechte der O.ö. Umweltanwaltschaft, insbesondere Verwaltungsgerichtshof-Beschwerderecht, Mißstandskontrollbefugnis und Grundbetretungsrecht;
- explizite Regelungen zur Parteistellung der Umweltanwaltschaft;
- der Verzicht auf Gemeinde- und Bezirksumweltschutzorgane;
- die Verlängerung der Berichtsintervalle der O.ö. Umweltanwaltschaft;
- die Vereinfachung der Förderungsbestimmungen;
- die Streichung des Berichts der Umweltakademie;

- flexiblere Regelungen für den Umweltbeirat sowie eine "Behandlungspflicht" der Beratungsergebnisse des Umweltbeirates für die Landesregierung;
- die Einführung eines Landes-Umweltberichts.

3. **Zum III. Abschnitt:**

a) Bereits in einer Reihe von bestehenden Landesgesetzen ist vorgesehen, daß interessierte Bürger für verschiedene Lebensbereiche Auskünfte von den zuständigen Behörden bekommen. Allerdings besteht kein eigenes Gesetz, nach dem die Öffentlichkeit Anspruch auf die Erteilung von Umweltdaten besitzt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) die Mitgliedstaaten angewiesen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (bis spätestens 31.12.1992) zu erlassen. Erklärtes Ziel dieser Richtlinie ist es, den Umweltschutz durch Zugang zu umweltbezogenen Informationen, die im Besitz der Behörden sind, zu verbessern.

In Entsprechung dieser Richtlinie hat der Nationalrat das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG) beschlossen, im BGBl.Nr. 495/1993 kundgemacht, und mit 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt. Darin wird im wesentlichen festgesetzt, was unter dem Begriff "Umweltdaten" zu verstehen ist; es verpflichtet weiters die Organe der Verwaltung zur Weitergabe jener Informationen, die ihnen auf Grund bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes bekannt geworden sind. Gleichzeitig wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses der freie Zugang zu Umweltdaten eingeräumt. Lediglich hinsichtlich der Anfragen in bezug auf interne Mitteilungen, die eine rechtmäßige Entscheidung verhindern würden, bei offenbar mißbräuchlich gestellten Informationsbegehren oder bei der Gefahr der Verletzung von Geschäfts- und Betriebs-

geheimnissen ist die Behörde von der Informationserteilung entbunden. Allerdings hat bei gänzlicher oder teilweiser Verweigerung der Information der Informationssuchende Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung; diesen Bescheid kann er sodann mittels Berufung beim unabhängigen Verwaltungssenat anfechten.

Gleichzeitig werden die Inhaber von gefahrengeneigten Anlagen verpflichtet, die von einem Störfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren. Diese Bestimmung ist durch Strafsanktionen abgesichert. Es ist nicht erforderlich, eine entsprechende Bestimmung auch in dieses Landesgesetz aufzunehmen, da derartige störfallgeneigte Anlagen - wenn überhaupt - nur am Rande von landesgesetzlichen Bestimmungen erfaßt, überwiegend jedoch bundesgesetzlich geregelt sind. Damit ist jedoch die Anwendbarkeit des UIG gegeben, sodaß kein Regelungsbedarf des Landesgesetzgebers besteht.

Im Vorfeld der Erlassung des Umweltinformationsgesetzes (des Bundes) wurden zwischen Bund und Ländern Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geführt, die jedoch kein Ergebnis brachten. Auf Grund der Tatsache, daß vom Bund sodann einseitig das Bundesgesetz erlassen wurde, wurden die Gespräche auf Länderebene abgebrochen. Eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wurde nicht abgeschlossen.

b) In der Folge war die Frage zu klären, ob zur Umsetzung der EG-Richtlinie das bestehende O.ö. Auskunftspflichtgesetz, LGBl.Nr. 46/1988, im Sinn einer Erweiterung geändert werden sollte oder ob ein eigenes Landes-Umweltinformationsgesetz zu erlassen ist.

Beim Vergleich der Regelungen des O.ö. Auskunftspflichtgesetzes mit den Regelungen des Umweltinformationsgesetzes bzw. der bereits zitierten EG-Richtlinie zeigte sich, daß mit den bisherigen Regelungen nicht das Aus-

langen gefunden werden kann, weil durch diese weder die Intentionen des Umweltinformationsgesetzes noch die EG-Richtlinie mit der erforderlichen Vollständigkeit umgesetzt werden können: einerseits regelt das O.ö. Auskunftspflichtgesetz zu viel (z.B. Informationen auch auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften, soweit sie durch Organe der Verwaltung des Landes und der Gemeinden vollzogen werden; Informationsbeschaffungspflicht anstatt bloßer Informationsweitergabepflicht usw.), andererseits enthält es zu wenige Regelungen (z.B. Fehlen einheitlicher Begriffsbestimmungen und Definitionen, einer aktiven Informationspflicht der Bevölkerung, eines Fundstellenverzeichnisses für Umweltdaten usw.).

Auf Grund dieser Überlegungen legte die o.ö. Landesregierung dem Landtag schließlich eine Regierungsvorlage betreffend ein eigenes "O.ö. Landes-Umweltinformationsgesetz - O.ö. L-UIG" vor. Im Zuge der Beratungen zur Novellierung des O.ö. Umweltschutzgesetzes zeigte sich dann allerdings, daß ein Einbau der Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt in das O.ö. Umweltschutzgesetz aus systematischen Gründen zweckmäßiger ist als ein völlig eigenständiges Gesetz zur Regelung eines Teilbereiches der vom O.ö. Umweltschutzgesetz grundsätzlich erfaßten Rechtsmaterie.

Zur Verdeutlichung des unterschiedlichen Anwendungsbereiches des O.ö. Auskunftspflichtgesetzes, des III. Abschnittes des vorliegenden Entwurfes eines O.ö. Umweltschutzgesetzes 1996 und des Umweltinformationsgesetzes des Bundes seien einige Beispiele angeführt:

* O.ö. Auskunftspflichtgesetz:

Anfragen über Voraussetzungen für die Durchführung eines bestimmten Vorhabens, sofern Landesorganen im organisatorischen Sinn eine diesbezügliche Vollzugskompetenz zukommt, wie etwa eine Anfrage, ob eine bestimmte Kompostierungsanlage nach dem O.ö. AWG bewilligungspflichtig ist und welche wasserrechtlichen Bestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage zu beachten sein werden

- eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht freilich nur insoweit, als der Inhalt bestimmter Vorschriften mitzuteilen ist und umfaßt keinesfalls die Beurteilung eines fiktiven Sachverhalts; verfahrensrechtliche Anfragen, soweit sie nicht von der Manuduktionspflicht erfaßt sind, etwa betreffend den allgemeinen Ablauf einer mündlichen Verhandlung; Anfrage, ob für eine bestimmte Abfallbehandlungsanlage eine Bewilligung nach dem O.ö. AWG vorliegt;

* III. Abschnitt des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1996:
 Anfragen betreffend Bodenzustandsdaten aus dem Bodenschutzkataster oder die Menge der anfallenden biogenen Abfälle in einem bestimmten Gebiet innerhalb eines bestimmten Zeitraumes; Anfrage über die Eignungsbescheinigung von ausgebrachtem Klärschlammkompost;

* UIG des Bundes:
 Anfragen über Immissionsmeßdaten über die Luftbelastung durch Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid usw; Anfragen betreffend Schallemissionsdaten von bestimmten Gewerbebetrieben; Anfragen, ob ein bestimmtes Gebiet im Verdachtsflächenkataster nach dem AlSAG aufscheint.

c) Im § 16 Umweltinformationsgesetz ist eine Stempelgebühren- und Abgabenfreiheit für Begehren auf Mitteilung sowie Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz ausdrücklich normiert. Mangels Zuständigkeit zur Regelung finanzrechtlicher Bestimmungen kann eine Stempelgebührenfreiheit für Informationsbegehren im vorliegenden Landesgesetz nicht normiert werden.

4. Dieses Landesgesetz enthält eine Verfassungsbestimmung im § 4 Abs. 2. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Schaffung der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen erfließt grundsätzlich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Zur Schaffung einer Beschwerdelegitimation für die Umweltanwaltschaft im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird die Landesgesetzgebung durch Art. 131 Abs. 2 B-VG ermächtigt.

Hinsichtlich der Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt ist zu bemerken, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber durch die Erlassung des Art. 20 Abs. 4 B-VG eine verfassungsrechtliche Verpflichtung - und damit auch die Zuständigkeit - zur näheren gesetzlichen Regelung eines allgemeinen Auskunftsrechts vorgesehen hat. Durch die Bestimmung wurde aber kein Kompetenztatbestand "Auskunftswesen" etwa mit der Folge geschaffen, daß durch sie die Erlassung von gesetzlichen Regelungen betreffend die Erteilung von Auskünften in den einzelnen Verwaltungsmaterien künftig ausgeschlossen wäre. Während sich die Kompetenz für das allgemeine Auskunftsrecht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG nach der Kompetenz zur Organisation der verpflichteten Verwaltungsorgane richtet, knüpft die Regelung besonderer Informationen über Umweltdaten an die spezifischen Zuständigkeiten in den verschiedenen Verwaltungsmaterien an. Demgemäß richten sich die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Landesgesetzes an alle Organe der Verwaltung, die landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Im Verhältnis zum Umweltschutzgesetz 1988 wird die mit dem Entwurf verbundene Intention einer Stärkung der Umweltanwaltschaft eine Erhöhung des Personalaufwandes in diesem Bereich nach sich ziehen. Durch eine exaktere Aufgabenzuteilung, insbesondere auch im Verhältnis zwischen Umweltakademie und Umweltanwaltschaft und die mit den verwaltungsaufwandabbauenden Maßnahmen verbundenen Einsparungen, etwa im Zusammenhang mit eingeschränkten Berichtspflichten, wird sich aber insofern ein Aus-

gleich finden lassen, sodaß im Bereich der Einrichtungen zum Schutz der Umwelt wohl nicht mit bedeutend höheren Kosten zu rechnen sein wird.

Wie die Erfahrungen mit dem Vollzug des O.ö. Auskunftspflichtgesetzes 1988 zeigen, ist auch durch die Einführung einer Informationspflicht betreffend Umweltdaten mit keiner nennenswerten Mehrbelastung zu rechnen. Einerseits fallen Auskünfte, die bisher nach dem O.ö. Auskunftspflichtgesetz erteilt wurden, nunmehr in den Geltungsbereich des III. Abschnittes des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1996, andererseits werden die Umweltinformationen von den Organen der Verwaltung, die über diese verfügen, mit den vorhandenen Kapazitäten in personeller und sachlicher Hinsicht ausreichend besorgt werden können.

Für die Erstellung des Fundstellenverzeichnisses für Umweltdaten werden bestehende Einrichtungen des Amtes der Landesregierung herangezogen. Dabei kann auf Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Verdachtsflächenkatasters, eines Bauschuttkatasters usw. zurückgegriffen werden. Für die Entwicklung und Führung des Fundstellenverzeichnisses für Umweltdaten würde daher eine c-Bedienstete etwa zur Hälfte ausgelastet sein. Die richtige Auswahl der zur Verfügung gestellten Umweltdaten sowie die Entscheidung allenfalls auftauchender Rechtsfragen kann von einem rechtskundigen Bediensteten im Rahmen seiner Tätigkeit miterledigt werden.

IV. **EU-Konformität:**

Eine Unvereinbarkeit mit zwingendem EU-Recht besteht nicht; der III. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes wurde gerade zur Umsetzung der EG-Richtlinie 90/313/EWG erarbeitet; er entspricht voll und ganz den Intentionen dieser Richtlinie.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Neben den bereits im O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 statuierten Zielbestimmungen wurde nun ausdrücklich verankert, daß die Bevölkerung über die Situation der Umwelt besser informiert werden soll. Diese Aufgabe soll den Umweltschutz insgesamt verbessern, weil dadurch die Bürger in die Lage versetzt werden, aktiv an der jeden einzelnen treffenden Aufgabe mitzuwirken, die gemeinsame Umwelt zu schützen. Dies kann durch Kontrolle der Umweltverschmutzung insgesamt geschehen, es soll dadurch aber auch das Verantwortungsgefühl des einzelnen für seine eigene persönliche Umwelt verstärkt werden.

Bei der Zitierung des L-VG. 1971 ist auf die in der Zwischenzeit erfolgte Wiederverlautbarung des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes als L-VG. 1991 Bedacht zu nehmen.

Zu den §§ 2 und 3:

Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem O.ö. Umweltschutzgesetz 1988; bei der Zitierung der Gemeindeordnung 1979 im § 2 ist die Wiederverlautbarung als O.ö. Gemeindeordnung 1990 zu berücksichtigen.

Zu § 4:

In den **Abs. 1 bis 4** wurden in inhaltlicher Hinsicht (ausgenommen den Entfall der Sprechtage, siehe dazu im folgenden) keine Änderungen im Verhältnis zum Umweltschutzgesetz 1988 vorgenommen, die Neufassung des Abs. 2 erster Satz ist im Zusammenhang mit der Einräumung des Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof für die O.ö. Umweltanwaltschaft zu sehen. Gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 müssen Beschwerden mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein, es sei denn, daß als Beschwerdeführer bestimmte näher bezeichnete Organe oder Personen einschreiten. Unter anderem entfällt der Anwaltszwang bei Einschreiten eines Organes des Landes. Es soll somit klargestellt werden, daß

Beschwerden der O.ö. Umweltanwaltschaft an den Verwaltungsgerichtshof nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein müssen.

Die im Umweltschutzgesetz 1988 im **Abs. 4** vorgesehenen Sprechtage in den Bezirken werden von der Bevölkerung nur in verschwindendem Ausmaß nachgefragt, weshalb die Statuierung deren verpflichtender Abhaltung im Sinn verwaltungsökonomischer Überlegungen nunmehr unterblieb.

Zu den der Umweltanwaltschaft bereits im Umweltschutzgesetz 1988 übertragenen Aufgaben kommt im **Abs. 5** ergänzend hinzu, umweltbelastende Mißstände aufzuzeigen (und damit transparent zu machen), stellt dies doch in der Praxis eine wichtige Aufgabe der Umweltanwaltschaft sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber der Behörde dar. Hier kann die Umweltanwaltschaft einerseits zur Konfliktbereinigung und -vermeidung im "Vorfeld" tätig werden, andererseits in Situationen, wo dies als erforderlich erachtet wird, auch als nachprüfende "Quasi-Kontrollinstanz" fungieren.

Die bisher im O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 statuierte Verpflichtung der O.ö. Umweltanwaltschaft, jährlich einen Bericht zu erstellen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der damit verbundene Aufwand wird durch die Aussagekraft der jährlichen Berichte nicht gerechtfertigt, zumal gerade im Umweltbereich die Auswirkungen von Planungen und gesetzten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nicht umfassend und abschließend beurteilt werden können. Der nunmehr im **Abs. 6** normierte Berichtszeitraum von drei Jahren wird voraussichtlich zu einer Minderung des Berichtsaufwandes bei gleichzeitiger Erhöhung der Aussagekraft der Berichte führen.

Zu § 5:

Gemäß der Rechtslage nach dem O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 kam der O.ö. Umweltanwaltschaft Parteistellung in behördlichen, auf Grund von Landesgesetzen durchzuführenden antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die auch die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt zum Gegenstand haben, zu. Wenngleich damit ein Großteil der umweltrelevanten

Verwaltungsverfahren abgedeckt war, wird doch die Parteistellung der Umweltanwaltschaft in manchen umweltbezogenen Verfahren, etwa in Feststellungsverfahren gemäß §§ 7 und 8 O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, ausgeschlossen. Andererseits nimmt die Umweltanwaltschaft in gewissen Bereichen ihre Parteistellung auf Grund des Verfahrensanfalles bzw. wegen mangelnder Betroffenheit nicht wahr (etwa Wohngebäude im Bauland) bzw. ist in manchen Verwaltungsgebieten die Parteistellung umstritten. Es scheint daher zielführender, jene Verfahrensbereiche explizit anzuführen, in welchen der Umweltanwaltschaft tatsächlich Parteistellung zukommt. Im Sinn einer, auch für den einzelnen beteiligten Bürger überschaubareren Verfahrenskonstruktion wird daher im **Abs. 1** einer entsprechenden Regelung im Materiengesetz (wie sie in den Gesetzen jüngeren Datums auch durchgängig zu finden ist) der Vorzug gegeben. Explizite Regelungen über die Parteistellung des Umweltanwaltes enthalten etwa das O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, die O.ö. Bauordnung 1994 (in diesem Zusammenhang sind auch die Übergangsregelungen in diesem Gesetz zu beachten), das O.ö. Straßengesetz 1991 und das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994. Für Landesgesetze, in welchen sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch keine speziellen materiengesetzlichen Regelungen finden, die Parteistellung der Umweltanwaltschaft aber als erforderlich erachtet wird, werden Übergangsregelungen getroffen (siehe zum IV. Abschnitt).

Ein zentrales Anliegen ist die Einräumung einer Beschwerdelegitimation für die Umweltanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof. Damit erhält sie als Wahrer des objektiven Rechtes das erforderliche Instrumentarium, die Interessen des Umweltschutzes auch nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zu vertreten. Dies ist vor allem in den Fällen von Bedeutung, in denen die Landesregierung in erster und gleichzeitig letzter Instanz entscheidet und deshalb eine Verfolgung der Umweltschutzinteressen im Instanzenzug nicht möglich ist. Das Beschwerderecht steht grundsätzlich in allen Verfahren zu, in denen dem Umweltanwalt Parteistellung im Verwaltungsverfahren eingeräumt war. Da allerdings die O.ö. Umweltanwaltschaft mangels subjektiver Rechte im Sinn der bisherigen Judikatur keine Vorstellung gegen die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehenden Bescheide in Baurechtsangelegenheiten erheben können wird, wird sie in diesem Bereich letztlich wohl auch nicht - wegen mangelnder Legitimation - Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben können.

Wenngleich die Umweltanwaltschaft auch bisher - wie im übrigen jeder Bürger - berechtigt ist, umweltbelastende Mißstände anzuzeigen, wird diesem Recht durch die vorliegende explizite Bestimmung des **Abs. 2** doch vermehrte Bedeutung zuerkannt und insbesondere durch die Auskunftsverpflichtung der Behörde jedenfalls Druck (Beantwortungszwang) erzeugt. Diese Beantwortungs- und damit "Befassungs"pflicht besteht auch im Bau- und Raumordnungsverfahren (etwa gegenüber der Vorstellungsbehörde) und wird dort insoferne von besonderer praktischer Bedeutung sein, als in diesen Bereichen mangels subjektiver Rechte der Umweltanwaltschaft kein Vorstellungsrecht in Betracht kommen wird.

Abs. 3 bleibt inhaltlich im Verhältnis zum Umweltschutzgesetz 1988 (dort als Abs. 2) unverändert.

Die grundlegende Betonung der Umweltanwaltschaft und der Ausbau ihrer Rechte erlauben es, die im O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 vorgesehenen Umweltschutzorgane auf Bezirks- und Landesebene zu streichen, wurden diese doch den in sie gesetzten Erwartungen nicht gerecht. Die Umweltschutzbelange in Gemeinden werden ohnehin durch den Bürgermeister und den Umweltausschuß wahrgenommen, auch den (ehrenamtlichen) Bezirksumweltschutzorganen könnten von vornherein nur beschränkte Befugnisse zukommen. Ein effektiveres Vorgehen im Sinn des Umweltschutzes ist jedenfalls von (entsprechend geschulten) Mitarbeitern der Umweltanwaltschaft zu erwarten, weshalb im Sinn eines Abbaus unnötiger Bürokratie anstatt der bisher vorgesehenen Umweltschutzorgane die Umweltanwaltschaft entsprechend personell aufzustokken sein wird.

Zu § 6:

Eine Stärkung der Umweltanwaltschaft ist auch mit dem ihr nunmehr eingeräumten Grundbetretungsrecht verbunden, legen es doch insbesondere Erfahrungen im Vollzug nahe, solche Betretungsrechte zu statuieren. Die Berechtigung beschränkt sich auf das Betreten des Grundstückes und erstreckt sich nicht auf die Vornahme irgendwelcher Arbeiten, weshalb mit dem Eintritt von Schäden nicht zu rechnen ist und auf die Aufnahme einer Entschädigungsbestimmung

verzichtet werden kann. Bei der Ausübung dieser Befugnis ist das "Schonungsprinzip" zu beachten.

Zu § 7:

Die bisher vorgesehenen, sehr detaillierten Förderungsbestimmungen stehen in manchen Bereichen in einem Spannungsverhältnis zu EU-Vorschriften. Auch verwaltungspraktische Überlegungen sprechen dafür, im Gesetz nur grundlegende Regelungen zu statuieren, die speziellen Ausführungsbestimmungen aber der Landesregierung, welche die Förderungen nicht zuletzt nach Maßgabe finanzieller Erwägungen tatsächlich gewährt, vorzubehalten.

Zu § 8:

Der im O.ö. Umweltschutzgesetz eingerichtete Umweltbeirat erwies sich bisweilen als unflexibel, was nicht zuletzt auf starre, gesetzlich grundgelegte Organisationsvorschriften (etwa betreffend den Eintritt von Ersatzmitgliedern) zurückzuführen war. Es soll hier ein größerer Spielraum gewährt werden, um ein effektiveres Arbeiten sicherzustellen, entsprechende Regelungen für einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeit sind in der Geschäftsordnung zu treffen. Um vorausplanende Vorbereitungen zu ermöglichen, sollen die Sitzungen, frühestmöglich terminisiert, mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Bezeichnung "Umweltschutzbeirat" wird in "Umweltbeirat" verkürzt.

Zu § 9:

Die Aufgabenstellung wird nunmehr allgemein als "Beratung der Landesregierung" umschrieben, besondere Bedeutung kommt dabei der vorgesehenen "Behandlungspflicht" zu, welche den Beratungsergebnissen erhöhtes Gewicht gegenüber der Landesregierung verleihen soll. Eine inhaltliche Bindung der Landesregierung bei ihrer Entscheidungsfindung kann damit jedoch - ist die Landesregierung doch oberste Behörde - nicht verbunden sein.

Zu § 10:

Im Gegensatz zum O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 wird im Sinn verwaltungsökonomischer, kostendämpfender Maßnahmen auf einen gesetzlich verpflichtend vorgesehenen Bericht der Umweltakademie verzichtet, welcher Arbeitskapazitäten längerfristig bindet. Es steht der Umweltakademie selbstverständlich frei, über ihre jeweiligen Tätigkeiten Berichte zu verfassen.

Zu § 11:

Der neu eingeführte Landes-Umweltbericht soll eine Gesamtbetrachtung der in den letzten Jahren getroffenen umweltrelevanten Maßnahmen in Oberösterreich ermöglichen, unabhängig davon, welche Gebietskörperschaften die entsprechenden Aktivitäten entfaltet hat. In den Landes-Umweltbericht hat auch der Tätigkeitsbericht der O.ö. Umweltakademie einzufließen.
Nur diese umfassende Betrachtungsweise ermöglicht es dem Landtag, ein Gesamtbild über die umweltrelevanten Tätigkeiten der Gebietkörperschaften zu gewinnen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung fand sich bereits im O.ö .Umweltschutzgesetz 1988 (§ 17).

Zu § 13:

Der Begriff "Umweltdaten" ist grundsätzlich weitgefaßt und in mehrere Teilbegriffe aufzugliedern: Die **Z. 1** betrifft Daten über den Zustand verschiedener Umweltmedien und ihre Veränderungen sowie - als eigener Tatbestand - Daten über bestehende Lärmbelastungen (Der Schutz vor Störungen durch Lärm ist bereits im Art. 9 Abs. 2 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991 verankert).

Zum Begriff der Vorhaben in **Z. 2** ist zu erläutern, daß es sich hiebei bereits um zumindest konkret geplante Tätigkeiten handelt, die bei Organen der Verwaltung bereits auf Datenträgern aufscheinen; bloße Absichtserklärungen oder Vermutungen sind daher nicht mitzuteilen.

Auch die unter **Z. 4** genannten bestehenden oder geplanten Maßnahmen müssen bereits so konkret sein, daß sie bei den Organen der Verwaltung auf Datenträgern gespeichert sind.

"Datenträger" sind alle Trägermedien für Informationen, z.B. beschriebenes Papier, Tonbänder, Videokassetten, Filme oder Disketten. Nicht als Datenträger im Sinn dieses Gesetzes gilt jedoch das menschliche Gedächtnis.

Zu § 14:

Unter dem Begriff "Organe der Verwaltung" sind nicht nur Behörden zu verstehen, sondern auch jene Personen bzw. Dienststellen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden. Die Bestimmung geht von einem funktionellen Organbegriff aus, erfaßt also alle Verwaltungsorgane, die im Zuge der Vollziehung landesgesetzlich übertragener Aufgaben über Umweltdaten verfügen und diese auf Datenträger aufgezeichnet haben, wie insbesondere die Organe der Verwaltung des Landes im Bereich des Amtes der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, aber etwa auch die O.ö. Umweltanwaltschaft, der generell keinerlei behördliche Aufgaben im eigentlichen Sinn zukommen.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung wird allen natürlichen und juristischen Personen ein Rechtsanspruch auf freien Zugang zu solchen Umweltdaten gewährleistet, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen (vgl. die Beispiele im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen). Es ist daher nicht erforderlich, daß die Person irgendein rechtliches oder faktisches Interesse an dieser Information bekanntgibt, oder daß diese Person Partei oder Beteiligter im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist. Entsprechend der EG-Richtlinie 90/313/EWG wird das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen gewährt. Es ist weiters ohne Belang, welcher Nationalität der Informationssuchende angehört oder welches Alter er hat. Voraussetzung für die Erteilung der begehrten Information ist jedoch auch

bei Ausländern, daß die Anfrage in der Amtssprache Deutsch abgefaßt ist (Art. 5 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß in dem Umfang, in dem die Mitteilungspflicht nach dem vorliegenden Gesetz eine Auskunftspflicht nach einer Materienvorschrift überschreitet, jedenfalls die weitergehende Informationspflicht nach diesem Gesetz gilt. Der letzte Satz des **Abs. 1** soll aber klarstellen, daß allfällige weitergehende Informationsrechte nach anderen Gesetzen nicht berührt werden.

Im **Abs. 2** werden bestimmte, besonders wichtige Umweltdaten angeführt, die keinesfalls einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Es handelt sich dabei entweder um Daten, die an frei zugänglichen Orten von jedermann eingesehen werden können oder um Daten, die auf Grund ihrer Datenqualität keinen Rückschluß auf Daten bestimmter oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbarer Betroffener ermöglichen. Das Erfordernis der Aggregierung oder statistischen Darstellung von Umweltdaten soll verhindern, daß Geheimhaltungsansprüche verletzt werden. Durch diese Behandlung sollen Rückschlüsse auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unmöglich werden. Der Verursacher von Emissionsgrenzwertüberschreitungen besitzt jedenfalls kein rechtlich anerkanntes schutzwürdiges Interesse, sodaß in diesen Fällen das Interesse der Öffentlichkeit an einer Bekanntgabe derartiger Daten überwiegt.

Bei anderen als den im Abs. 2 genannten Daten ist eine Interessensabwägung in der Form vorzunehmen, daß das öffentliche Informationsinteresse und ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse (im öffentlichen Interesse oder im Parteiinteresse) gegeneinander abgewogen werden müssen. Dieser Bestimmung kommt insofern eine große Bedeutung zu, als unter Umständen auch datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt sein könnten. Als "Partei" im Sinn dieser Bestimmung ist jede Person anzusehen, auf die sich ein Informationsbegehren inhaltlich bezieht bzw. in dessen schutzwürdige Interessen ein solches Begehren eingreifen kann.

Die im **Abs. 4** genannnten Faktoren sollen bei der Interessensabwägung zwischen schutzwürdigen Interessen und vorrangigen Interessen an der Bekanntgabe der Informationen einen Maßstab

bilden. Es sollen damit jene Informationsbegehren, die sehr wesentliche Schutzgüter betreffen, besonders hervorgehoben werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren zur Erlangung von Informationen über Umweltdaten. Das Verfahren ist von außerordentlicher Formfreiheit bestimmt; lediglich dort, wo auf Grund mangelnder Konkretisierung der Anfrage eine sichere Beantwortung nicht möglich ist, soll im Interesse einer Verwaltungsökonomie und einer einfachen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltungstätigkeit die Präzisierung des Begehrens aufgetragen werden können. Wenn das Informationsbegehren so unbestimmt ist, daß eine Information nicht erteilt werden kann, so muß die Präzisierung aufgetragen werden. Die Verbesserungsfrist wird in die Entscheidungsfrist des Verwaltungsorganes nicht eingerechnet (**Abs. 9**).

Auch für die Art der Einbringung ist weitgehende Formfreiheit vorgesehen: Anfragen können nicht nur schriftlich, sondern auch in jeder anderen Form der modernen Kommunikation eingebracht werden. Da die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen ist, die im Einzelfall zweckmäßig ist, sind beispielsweise telefonische oder mündliche Anfragen nach Möglichkeit ebenfalls telefonisch oder mündlich zu beantworten, sofern dies mit anderen Vorschriften nicht in Widerspruch steht. Dagegen wird eine Mitteilung in schriftlicher oder in einer anderen vergleichbaren Form dann erfolgen müssen, wenn dies zur Präzisierung der Information erforderlich bzw. dienlich ist.

Im **Abs. 5** ist das Gebot normiert, daß die Mitteilungen in möglichst verständlicher Form zu erfolgen haben, wobei im Einzelfall darauf Bedacht zu nehmen ist, daß dies zu keiner allzu groben Vereinfachung und damit verbundenen Ungenauigkeit der Mitteilung führen darf. Sofern Umweltdaten allgemein zugänglich veröffentlicht wurden, kommt die Behörde ihrer Informationsverpflichtung auch dann nach, wenn sie auf diese Daten verweist (**Abs. 7**).

Damit die Ziele dieses Gesetzes nicht an hohen Kostenersätzen scheitern, wird grundsätzlich - analog zur bundesgesetzlichen Regelung - die Unentgeltlichkeit der Mitteilungen festgelegt. Dort

allerdings, wo auch die Verwaltung Gebühren zu entrichten hat, sollen diese vom Informationssuchenden refundiert werden. Gleiches gilt für Informationen, die einen höheren Aufwand erfordern. Die Landesregierung ist für diesen Fall ermächtigt, im Verordnungswege entsprechende Kostenersätze pauschalierter festzulegen; dabei ist jedoch besonderes Augenmerk darauf zu legen, daß berechtigte Informationsbegehren nicht an einer Kostenhürde scheitern dürfen.

Zu § 17:

Durch die Mitteilung von Umweltdaten dürfen rechtmäßige Entscheidungen (behördlicher oder nicht behördlicher Art) weder wesentlich erschwert noch verhindert werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Informationen, die erst durch einen Bescheid an die Öffentlichkeit gelangen sollen, schon vorher bekanntgegeben würden und dadurch die Gefahr entstehen könnte, daß die Entscheidung in Frage gestellt wird. Allerdings ist die Mitteilungsschranke der **Z. 1** im Zweifel eng zu verstehen: So unterfallen beispielsweise Gutachten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nicht dem Begriff der internen Mitteilungen, die eine rechtmäßige Entscheidung erschweren oder verunmöglichen. Auch das mögliche Hervorkommen weiterer Parteien oder Antragsrechte stellt keinen Erschwernisgrund im Sinn dieses Gesetzes dar. Unter dem Begriff "Entscheidung" sind nicht nur bescheidmäßige Erledigungen zu verstehen, sondern auch andere Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung. Wenn die Entscheidung bereits gefällt ist, ist diese Mitteilungsschranke weggefallen.

Ein Informationsbegehren ist dann "mißbräuchlich gestellt", wenn schon aus dem Begehren erkennbar ist, daß die Behörde in vollem Bewußtsein der Grund- und Aussichtslosigkeit in Anspruch genommen wird oder eine offenkundige Freude an der Behelligung der Behörde erkennbar ist.

Zu § 18:

Diese Bestimmung ist der bundesrechtlichen Vorschrift im wesentlichen nachgebildet. Es soll damit verhindert werden, daß unter dem Deckmantel "Umweltinformation" Betriebsspionage betrieben wird. Langt daher bei einem Organ der Verwaltung ein Informationsbegehren ein, das

möglicherweise in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingreifen kann, so hat das Organ beim geringsten Zweifel jedenfalls den Inhaber des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu verständigen. Die Festlegung einer zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme soll bewirken, daß Mitteilungen nicht unnötig lange hinausgezögert werden können, sondern innerhalb der achtwöchigen Frist erteilt werden können. Diesem Zweck dient die im **Abs. 3** enthaltene Bestimmung, daß ein Schweigen des Befragten unter bestimmten Voraussetzungen als Zustimmung gilt.

Hat der Betroffene der Erteilung der begehrten Information nicht ausdrücklich zugestimmt, obliegt es dem Organ der Verwaltung, im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Schutzwürdigkeit des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses gegenüber den im § 15 Abs. 4 genannten öffentlichen Interessen abzuwägen. Die daraufhin gefällte Entscheidung erfolgt formlos und ist sowohl an den Betroffenen als auch an den Fragesteller zuzustellen. Dieser Verständigung kommt mangels normativem Charakter keine Bescheidqualität zu. Im Hinblick auf den möglichen Eingriff in rechtlich anerkannte Rechte des Betroffenen auf Geheimhaltung kann jedoch diese Information gegenüber dem Betroffenen als faktische Amtshandlung zu qualifizieren sein. Der Rechtsschutz des Betroffenen besteht in der Möglichkeit der Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat (vgl. § 19 Abs. 6).

Zu § 19:

Die EG-Richtlinie 90/313/EWG verlangt, daß eine Person, die der Ansicht ist, daß ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder daß die Antwort unzulänglich war, diese Mitteilung auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg anfechten kann. Um diese Anfechtungsmöglichkeit zu erlangen, ist es erforderlich, daß ein Bescheid ausgestellt wird. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll jedoch nicht jedes Informationsbegehren, das nicht vollständig erfüllt wurde, bescheidmäßig erledigt werden, sondern soll ein Bescheid nur dann erlassen werden, wenn dies der Informationssuchende beantragt.

Die Zuständigkeit zur Erlassung eines Bescheides ist dann, wenn ein Umweltinformationsbegehren an ein Organ eines Selbstverwaltungskörpers gerichtet ist, analog den Bestimmungen

des O.ö. Auskunftpflichtgesetzes geregelt. In allen anderen Fällen ist die Landesregierung zur Erlassung eines Bescheides zuständig.

Als Berufungsbehörde wird grundsätzlich der unabhängige Verwaltungssenat vorgesehen. Lediglich für Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 erlassen werden und die gemäß § 23 dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zuzurechnen sind, muß der Rechtsschutzweg den Anforderungen des Artikel 119a Abs. 5 und 10 B-VG entsprechend ausgeformt werden.

Abs. 6 ordnet an, daß die bloße Mitteilung an einen Informationssuchenden beim unabhängigen Verwaltungssenat bekämpfbar ist, sofern die Mitteilung in Geheimhaltungsrechte des Betroffenen eingreift. Dies gilt auch für Mitteilungen solcher Verwaltungsorgane, denen von vornherein keine Behördenqualität zukommt. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Einführung einer derartigen Kompetenz des unabhängigen Verwaltungssenates ergibt sich aus Artikel 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG; die näheren Bestimmungen für das diesbezügliche Verfahren ergeben sich aus den §§ 67c bis 67g AVG mit den in **Abs. 7** dieses Gesetzentwurfes enthaltenen Besonderheiten.

Da Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr gemäß der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen, schränkt **Abs. 8** die Beschwerdemöglichkeiten von Personen, die behaupten, durch eine Mitteilung in ihren Rechten an der Geheimhaltung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses verletzt worden zu sein, entsprechend ein.

Zu § 20:

Die Organe der Verwaltung werden ermächtigt, Umweltdaten zu veröffentlichen, an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat. Durch diese Veröffentlichung soll einerseits der Informationsstand der Bevölkerung gehoben werden, andererseits werden dadurch individuelle Informationsbegehren eingespart.

Zu § 21:

Analog der Regelung im § 10 des Umweltinformationsgesetzes soll auf Landesebene ein Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten eingerichtet werden. Auf Grund der wesentlich geringeren Bedeutung dieses Fundstellenverzeichnisses im Vergleich zum Umweltdatenkatalog soll auch der technische Aufwand dafür wesentlich geringer sein.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht der Bestimmung des § 11 des bundesrechtlichen Umweltinformationsgesetzes sowie der im Art. 22 B-VG vorgesehenen wechselseitigen Hilfeleistungspflicht.

Zu § 23:

Die Zuständigkeit zur Regelung und zur Vollziehung der Umweltinformation ist lediglich ein Ausfluß der Zuständigkeit zur Regelung des Sachgebietes, über das eine Umweltinformation erteilt werden soll. Es richtet sich daher auch die Zuordnung der Mitteilung von Umweltdaten zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers (insbes. Gemeinde) danach, ob die Besorgung der Angelegenheit, über die eine Umweltinformation erteilt werden soll, zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungsbereich des jeweiligen Selbstverwaltungskörpers gehört.

Zu § 24:

§ 16 des Umweltinformationsgesetzes normiert die Stempelgebühren- und Abgabenfreiheit von Umweltinformationen und Mitteilungen von Umweltdaten. Aus diesem Grunde soll auch vom Landesgesetzgeber klargestellt werden, daß Mitteilungen von Umweltdaten nicht mit Verwaltungsabgaben belastet werden; eine zu § 16 UIG korrespondierende Regelung betreffend Stempelmarken kann mangels Zuständigkeit vom Landesgesetzgeber nicht wahrgenommen werden.

Zu § 25:

Die im **Abs. 1** und **Abs. 2** für einzelne Materiengesetze explizit statuierten Regelungen betreffend die Parteistellung der O.ö. Umweltanwaltschaft werden als Übergangsregelungen in dem Zeitpunkt obsolet, als entsprechende Normierungen in den genannten Materiengesetzen erfolgen.

Die im **Abs. 3** getroffene Übergangsregelung soll insbesondere klarstellen, daß eine Beschwerdebefugnis der O.ö. Umweltanwaltschaft vor dem Verwaltungsgerichtshof erstmals in jenen Verfahren zum Tragen kommen kann, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (erstinstanzlich) eingeleitet werden.

Der Ausschuß für Umweltangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge

1. **gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der heutigen Landtagssitzung verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 LGO), und**
2. **das Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (O.ö. Umweltschutzgesetz 1996) beschließen.**

Linz, am 4. Juli 1996

Edelmayr
Obmann

Mag. Gumpinger
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z
vom
über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
und den Zugang zu Informationen über die Umwelt
(O.ö. Umweltschutzgesetz 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT
Ziel und Geltungsbereich

§ 1

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, im Sinn des Art. 9 L-VG. 1991 einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen, der Tiere und Pflanzen vor schädlichen Einwirkungen (Umweltschutz) zu leisten. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Regelung des freien Zugangs zu den bei den Organen der Verwaltung (§ 14) vorhandenen Umweltdaten (§ 13) und durch Veröffentlichung von Umweltdaten, zu.

(2) Bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes sind insbesondere anzustreben

1. die Vermeidung von Abfällen,
2. die Beseitigung und Verwertung von Abfällen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
3. die Vermeidung und Bekämpfung der Luftverschmutzung,
4. die Vermeidung und Bekämpfung des Lärms,
5. die Pflege der biologischen Umwelt,
6. die Vermeidung und Bekämpfung von Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

II. ABSCHNITT
Einrichtungen zur Förderung des Umweltschutzes

§ 2
Rechte der Gemeinden und Gemeindemitglieder

(1) Die Gemeinden und die Gemeindemitglieder (§ 15 O.ö. Gemeindeordnung 1990) haben das Recht, nach Maßgabe des Abs. 2 bei allen Verwaltungsverfahren über Maßnahmen oder Anlagen mitzuwirken, von denen Auswirkungen auf die Umwelt in ihrem Gemeindegebiet zu erwarten sind.

(2) Den Gemeinden und den Gemeindemitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Recht auf Information über die Einleitung und die Beendigung der im Abs. 1 genannten Verfahren durch die O.ö. Umweltanwaltschaft im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gemäß § 4;
2. Recht auf Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes, soweit die Gemeinden bzw. Gemeindemitglieder nicht Partei im Sinn der Verwaltungsverfahrensgesetze sind, bei der O.ö. Umweltanwaltschaft. Die O.ö. Umweltanwaltschaft hat in diesen Fällen die Einwendungen zu bearbeiten und die Einschreiter von ihren Maßnahmen und deren Erfolg zu informieren;

3. Recht auf fachliche Beratung durch die O.ö. Umweltanwaltschaft, soweit dies die personelle, organisatorische und finanzielle Ausstattung der O.ö. Umweltanwaltschaft zuläßt.

§ 3

Koordination bei Verwaltungsverfahren

Ist für Maßnahmen oder Anlagen, von denen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die Entscheidung mehrerer Behörden erforderlich (z.B. Wasserrechtsbehörde, Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde), hat sich die O.ö. Umweltanwaltschaft auf Antrag eines Betroffenen im Sinn des § 2 Abs. 1 oder des Bewilligungswerbers darum zu bemühen, daß die Behörden in folgender Weise einvernehmlich vorgehen:

1. Bekanntgabe der erforderlichen Bewilligungen und der dafür nötigen Unterlagen an den Bewilligungswerber;
2. gemeinsame Verhandlung des Vorhabens, soweit dies nach Maßgabe der örtlichen und sachlichen Voraussetzungen möglich und vertretbar ist;
3. gegenseitige Bedachtnahme auf die zu treffenden Entscheidungen (z.B. Entscheidungszeitraum, Abstimmung von Bedingungen und Auflagen usw.).

§ 4

O.ö. Umweltanwaltschaft

(1) Am Sitz der Landesregierung wird eine "O.ö. Umweltanwaltschaft" eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter der O.ö. Umweltanwaltschaft (O.ö. Umweltanwalt), der von der Landesregierung nach Anhörung des Umweltbeirates zu bestellen ist, und dem erforderlichen Personal. Die Landesregierung hat das Verfahren zur Bestellung des O.ö. Umweltanwalts durch Verordnung zu regeln. Sie hat dabei vorzusehen, daß die Funktion des O.ö. Umweltanwalts durch Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung öffentlich auszuschreiben ist, und festzulegen, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen Bewerber für diese Funktion erfüllen müssen.

Der O.ö. Umweltanwalt ist jeweils für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung zu bestellen; er hat auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Fällt eine fachliche oder persönliche Voraussetzung, die für die Bestellung maßgeblich war, während der Funktionsperiode weg, ist der O.ö. Umweltanwalt abzuberufen; in diesem Fall hat die Neubestellung für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Landesregierung zu erfolgen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die O.ö. Umweltanwaltschaft ist ein Organ des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der O.ö. Umweltanwalt ist als Leiter der O.ö. Umweltanwaltschaft bei Besorgung der im Abs. 5 genannten Aufgaben in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; die ihm nachgeordneten Bediensteten sind in diesen Angelegenheiten ausschließlich an die Weisungen des O.ö. Umweltanwaltes gebunden.

(3) Die Landesregierung hat nach Bedarf durch die Errichtung von Außenstellen der O.ö. Umweltanwaltschaft dafür zu sorgen, daß der Zugang zur O.ö. Umweltanwaltschaft für die Gemeinden und für die Gemeindemitglieder ausreichend gewährleistet ist.

(4) Die O.ö. Umweltanwaltschaft hat ihre Aufgaben nach den Erfordernissen der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt, jedoch bei vertretbarer Bedachtnahme auf andere Interessen wahrzunehmen und ihre Anträge zu begründen.

(5) Die Aufgaben der O.ö. Umweltanwaltschaft sind:

1. die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 Abs. 1;
2. die Wahrnehmung von Mißständen im Interesse des Umweltschutzes nach Maßgabe des § 5 Abs. 2;
3. die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindemitglieder bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des Abs. 4;
4. die Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind;

5. soweit erforderlich die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren im Sinn des § 3 auf Ersuchen der Behörde, der Gemeinden, von Vereinigungen von Gemeindemitgliedern ("Bürgerinitiativen") oder aus eigenem Antrieb;
6. die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen, die einer Begutachtung zugeführt werden, aus der Sicht des Umweltschutzes;
7. Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben.

(6) Die O.ö. Umweltanwaltschaft hat alle drei Jahre jeweils bis zum 1. Juli nach Anhörung des Umweltbeirates (§ 8) einen Bericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.

§ 5

Rechte der O.ö. Umweltanwaltschaft in Verwaltungsverfahren; Mißstandskontrolle; Amtshilfe

(1) Die O.ö. Umweltanwaltschaft hat in den von den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren zur Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, Parteistellung im Sinn des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die O.ö Umweltanwaltschaft kann auf ihre Parteienrechte auch verzichten.

(2) Bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, hat die zuständige Behörde, nachdem ihr die Mißstände von der O.ö. Umweltanwaltschaft angezeigt worden sind, dieser Auskunft zu geben, ob und welche Veranlassungen in der aufgezeigten Angelegenheit getroffen worden sind. Die Behörde ist gegenüber der O.ö Umweltanwaltschaft verpflichtet, die von ihr gesetzten Schritte bzw. deren

Unterbleiben zu begründen. Diese Berechtigung der O.ö. Umweltanwaltschaft besteht insbesondere auch gegenüber der im Rahmen der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Die Behörden und Dienststellen haben der O.ö. Umweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren. Die O.ö. Umweltanwaltschaft ist auch gegenüber den nach § 2 Abs. 2 berechtigten Gemeinden und Gemeindemitgliedern zur Verschwiegenheit über solche ihr ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien geboten ist. Die O.ö. Umweltakademie (§ 10) hat der O.ö. Umweltanwaltschaft die für die Ausübung deren Tätigkeit erforderlichen fachlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Grundbetretungsrecht

(1) Der O.ö. Umweltanwalt und die von ihm bezeichneten Bediensteten der O.ö. Umweltanwaltschaft sind befugt, zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Mißstandskontrolle (§ 4 Abs. 5 Z. 2) zum Zweck der notwendigen Erhebungen Grundstücke zu betreten. Dieses Recht besteht nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, vorliegt. Das Zutrittsrecht besteht nicht für Gebäude und bauliche Anlagen und ist so auszuüben, daß in die Rechte der Eigentümer und übrigen am Grundstück Berechtigten nur im unbedingt nötigen Ausmaß eingegriffen wird. Die Verfügungsberechtigten über die Grundstücke sind verpflichtet, den ungehinderten Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Von Erhebungen gemäß Abs. 1 sind die Verfügungsberechtigten im vorhinein zu verständigen, es sei denn, daß die Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge nicht angebracht ist. Bergbauberechtigte sind in jedem Fall zu verständigen.

(3) Bei Erhebungen gemäß Abs. 1 haben der O.ö. Umweltanwalt und die jeweiligen Bediensteten der O.ö. Umweltanwaltschaft einen vom Amt der Landesregierung ausgestellten Lichtbildaus-

weis mit sich zu führen, der über das eingeräumte Grundbetretungsrecht Auskunft gibt, und diesen den über das Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

§ 7

Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

(1) Das Land Oberösterreich fördert Umweltschutzmaßnahmen sowie Konzepte, Studien und Aktionen, durch welche Belastungen der Umwelt vermieden oder verringert werden.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien, insbesondere über die Arten der Förderung, das Ansuchen und die dem Förderungsempfänger aufzuerlegenden Verpflichtungen, zu erlassen.

§ 8

Umweltbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1) wird beim Amt der o.ö. Landesregierung ein Umweltbeirat eingerichtet. Der Umweltbeirat besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die ständigen Ausschüsse des Landtages (§ 5 Abs. 1 Landtagsgeschäftsordnung) festgesetzt sind.

(2) Die Sitzungen des Umweltbeirates beruft der Vorsitzende des für Umweltangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtages ein; der Vorsitzende des für Umweltangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtages ist auch Vorsitzender des Umweltbeirates. Der Umweltbeirat hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.

(3) Die weiteren Mitglieder der einzelnen Sitzungen werden von den Landtagsklubs in jenem Verhältnis nach Fraktionen entsandt, das jeweils für die ständigen Ausschüsse des Landtages (§ 5 Abs. 1 Landtagsgeschäftsordnung) festgesetzt ist, wobei der Vorsitzende auf die Mitglieder seiner Fraktion anzurechnen ist. Die jeweiligen Mitglieder des Umweltbeirates müssen selbst nicht dem Landtag angehören.

(4) Das für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständige Mitglied der Landesregierung und der O.ö. Umweltanwalt nehmen an den Sitzungen des Umweltbeirates mit beratender Stimme teil. Der Umweltbeirat kann seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Der Bericht der O.ö. Umweltanwaltschaft (§ 4 Abs. 6) und der Landes-Umweltbericht (§ 11) sind nach der Vorlage an den Landtag dem Umweltbeirat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitgliedschaft zum Umweltbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten.

(7) Das Nähere über die Vertretung des Vorsitzenden, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beschlußfassung, insbesondere betreffend Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse, sowie die Geschäftsordnung des Umweltbeirates sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 9

Aufgaben des Umweltbeirates

(1) Der Umweltbeirat hat die Landesregierung in Angelegenheiten des Umweltschutzes zu beraten.

(2) Der Umweltbeirat kann von sich aus Vorschläge und Anregungen an die Landesregierung erstatten. Ersuchen der Landesregierung um Stellungnahme oder um sonstige Meinungsäußerung sind jedoch bevorzugt zu beraten. Die O.ö. Umweltakademie hat den Umweltbeirat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Auf Beschluß des Umweltbeirates sind die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere auch Vorschläge und Stellungnahmen im Sinn des Abs. 2, der Landesregierung mit der Maßgabe zur Kenntnis zu bringen, daß die Landesregierung diese Beratungsergebnisse nachweislich in Behandlung zu nehmen und dem Umweltbeirat darüber zu berichten hat.

§ 10

O.ö. Umweltakademie

Zur Förderung der Forschung und Forschungsverwertung auf den Gebieten Umweltschutz, Umweltgestaltung und Alternativenergie, zur Förderung der Bewußtseinsbildung der Jugendlichen und Erwachsenen auf diesen Gebieten sowie zum Aufbau einer Umweltschutzdokumentation wird die "O.ö. Umweltakademie" eingerichtet. Die Akademie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und dient der Erbringung von Beiträgen zur Lösung von Umweltproblemen und der Förderung und organisatorischen Koordination wissenschaftlicher Initiativen und Aktivitäten von Einzelpersonen und von Institutionen. Die Akademie übt ihre Tätigkeit auf Grund eines Statutes aus, das von der Landesregierung zu erlassen ist; darin sind der Sitz sowie die Organisation im einzelnen zu regeln.

§ 11

Landes-Umweltbericht

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag grundsätzlich einmal in der Legislaturperiode, jedoch spätestens im vierten Jahr der betreffenden Legislaturperiode, einen Landes-Umweltbericht vorzulegen. Endet die Legislaturperiode vor diesem Zeitpunkt, ist der Landes-Umweltbericht abweichend vom ersten Satz spätestens im zweiten Jahr dem neu gewählten Landtag vorzulegen.

(2) Der Landes-Umweltbericht hat Aussagen über die umweltrelevanten Maßnahmen der Gebietskörperschaften und sonstiger öffentlich-rechtlicher Rechtsträger im Land Oberösterreich für den Zeitraum seit Vorlage des letzten Berichtes zu enthalten.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde bzw. ihre Organe haben ihre in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

III. ABSCHNITT
Zugang zu Informationen über die Umwelt

§ 13
Umweltdaten

Umweltdaten sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen oder Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz oder zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvorbeugung oder zum Ausgleich eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

§ 14
Organe der Verwaltung

(1) Organe der Verwaltung im Sinn dieses Landesgesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden, die landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen,

2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer solchen Verwaltungsbehörde erfüllen, mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, und
3. die O.ö. Umweltanwaltschaft.

(2) Mit Verordnung der Landesregierung können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinn des Abs. 1 Z. 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht (§ 16) von der für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

§ 15

Freier Zugang zu Umweltdaten

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Allfällige weiterreichende Informationspflichten nach anderen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt, der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
3. Emissionen von Stoffen oder Abfällen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die im Abs. 2 genannten Umweltdaten sind mitzuteilen, sofern ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfas-

senden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens unzulässiger umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Den im Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen gegenüber ist insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 16
Mitteilungspflicht

(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann mündlich, telefonisch, telegrafisch, schriftlich, fernschriftlich oder auf jede andere technische vergleichbare Weise gestellt werden.

(2) Dem Informationssuchenden kann die schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Begehrens sowie die Präzisierung eines Begehrens, aus dem Inhalt oder Umfang der gewünschten Information nicht ausreichend klar hervorgeht, innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist aufgetragen werden. Wird einem Auftrag zur schriftlichen Ausführung oder Präzisierung eines Begehrens innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

(3) Langt bei einem Organ der Verwaltung ein Begehren mit Bezug auf eine Angelegenheit ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, hat es das Begehren ohne unnötigen Aufschub unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Informationssuchenden an das zuständige Organ der Verwaltung weiterzuleiten oder den Informationssuchenden an dieses zu verweisen.

(4) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, soweit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder den Informationssuchenden an diese verweisen.

(5) Die Organe der Verwaltung haben - unbeschadet des Abs. 4 - Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(6) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall zweckmäßig ist. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten sind auf Verlangen durch Einschau oder durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitzuteilen. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen, Disketten oder Magnetbändern, Abzügen von Lichtbildern usw. mitzuteilen. Vom Informationsinteresse nicht erfaßte, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen dabei jedenfalls nicht mitgeteilt werden.

(7) Richtet sich ein Informationsbegehren auf Daten, die allgemein zugänglich veröffentlicht wurden, genügt seitens der Behörde ein Hinweis auf diese Daten.

(8) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Barauslagen, Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für Mitteilungen, die einen größeren Aufwand erfordern, hat die Landesregierung mit Verordnung pauschalierte Kostenersätze festzulegen.

(9) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen nach seinem Einlangen zu entsprechen. Wurde die schriftliche Ausführung oder die Präzisierung des Begehrens gemäß Abs. 2 aufgetragen, beginnt diese Frist mit dem Einlangen des schriftlichen oder verbesserten Begehrens. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Informationssuchende davon jedenfalls zu verständigen.

(10) Wird dem Begehren nicht entsprochen, ist dies dem Informationssuchenden mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 17

Mitteilungsschranken

Die Mitteilung von Umweltdaten ist zu verweigern, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung wesentlich erschwert oder unmöglich würde oder
2. das Informationsbegehren offenbar mißbräuchlich gestellt wird.

§ 18

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Besteht Grund zur Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinn des § 15 Abs. 3 berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den Inhaber des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Verständigung bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der Inhaber des möglichen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 15 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, ist der Betroffene vom Umfang der Mitteilung an den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

(3) Hat sich der Betroffene nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 gegen die Mitteilung der begehrten Informationen ausgesprochen, ist seine Zustimmung anzunehmen, sofern er auf diese Zustimmungsfiktion nachweislich hingewiesen wurde. Eine Weitergabe von Daten darf nicht erfolgen, wenn es offensichtlich ist, daß dabei ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis preisgegeben würde und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses eintreten kann.

§ 19

Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, ist auf Antrag des Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Zur Bescheiderlassung zuständig ist

1. wenn das zur Auskunftserteilung zuständige Organ ein Gemeindeorgan ist, der Bürgermeister,
2. wenn das zur Auskunftserteilung zuständige Organ ein Organ eines Gemeindeverbandes ist, der Verbandsobmann,
3. wenn das zur Auskunftserteilung zuständige Organ ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers ist, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(4) Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erlassen wurden, kann unmittelbar Vorstellung im Sinn der jeweils maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

(5) Über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erlassen wurden, sowie über Berufungen gegen Bescheide, die gemäß Abs. 3 Z. 3 und 4 erlassen wurden, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

(6) Der unabhängige Verwaltungssenat erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch eine Mitteilung in ihren Rechten an der Geheimhaltung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses verletzt worden zu sein.

(7) Der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet über Berufungen gemäß Abs. 5 sowie über Beschwerden gemäß Abs. 6 durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Im übrigen gelten die §§ 67c bis 67g AVG mit der Maßgabe, daß über gleichgerichtete Anträge unter einem entschieden werden kann und daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint.

(8) Abs. 6 gilt nicht für Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

§ 20

Veröffentlichung von Umweltdaten

Die Organe der Verwaltung können Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise veröffentlichen, soweit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

§ 21

Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten

(1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat die Landesregierung ein Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten einzurichten. Die Fundstellen von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten zu gewährleisten. Die im Fundstellenverzeichnis für Umweltdaten erfaßten Daten können in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Fundstellenverzeichnisses für Umweltdaten haben die Organe der Verwaltung der Landesregierung in regelmäßigen Zeitabständen, die sechs Monate nicht übersteigen dürfen, Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinn des § 13, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekanntzugeben.

§ 22

Übermittlungspflicht

Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Bundespolizeidirektionen hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.

§ 23

Aufgaben der Gemeinde und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung

Die Information über Umweltdaten nach diesem Abschnitt ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Bereich des Umweltschutzes landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnehmen.

§ 24

Abgabenfreiheit

Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Abschnitt unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben und Gemeindeverwaltungsabgaben.

IV. ABSCHNITT
Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 25
Übergangsbestimmungen

(1) Über die in den jeweiligen Landesgesetzen bezeichneten Verfahren hinaus hat die O.ö. Umweltanwaltschaft Parteistellung im Sinn des § 5 Abs. 1 in folgenden Verfahren:

1. Bewilligungsverfahren betreffend die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung nach dem 4. Abschnitt O.ö. Elektrizitätsgesetz;
2. Bewilligungsverfahren betreffend elektrische Leitungsanlagen nach dem O.ö. Starkstromwegegesetz;
3. Bewilligungsverfahren für Vorhaben nach § 5 sowie Feststellungsverfahren nach §§ 7 und 8 O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995.

(2) Abweichend von § 32 Abs. 2 O.ö. Bauordnung 1994 hat die O.ö. Umweltanwaltschaft Parteistellung im Sinn des § 5 Abs. 1 im Baubewilligungsverfahren betreffend Bauvorhaben nach § 24 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 6 O.ö. Bauordnung 1994, sofern es sich nicht um Wohngebäude handelt.

(3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren sind die bisher geltenden Rechtsvorschriften (O.ö. Umweltschutzgesetz 1988) anzuwenden.

(4) Die Funktionsdauer der Umweltschutzorgane, die gemäß § 8 O.ö. Umweltschutzgesetz 1988 bestellt worden sind, endet mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

(5) Der Umweltbeirat ist vom Vorsitzenden des für Umweltangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtages binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 8 Abs. 5 einzuberufen. Mit dem Zusammentreten des Umweltbeirates endet die Funktionsperiode des Umweltschutzbeirates gemäß § 14 O.ö. Umweltschutzgesetz 1988.

(6) Der Bericht der O.ö. Umweltanwaltschaft (§ 4 Abs. 6) ist erstmals bis spätestens 1. Juli 1997 von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen, der Landes-Umweltbericht (§ 11) erstmals spätestens im vierten Jahr der XXV. Gesetzgebungsperiode des Landtages.

§ 26
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.